

Infopapier

Status Quo – Brennstoffemissionshandelssystem

3. Auflage, Stand: 26. Januar 2021



Kontakt

co2ncept plus – Verband der Wirtschaft
für Emissionshandel und Klimaschutz e.V.

Isabella Kalisch-Schimtenings
Geschäftsführerin

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München
Telefon 089–55 178 446
Telefax 089–55 178 91 446
Email isabella.kalisch@vbw-bayern.de

Redaktionsschluss: 26. Januar 2021

Hinweis

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann gleichwohl keine Gewähr übernommen werden. Die Darstellungen sind nicht rechtsverbindlich, beziehen sich auf den Status quo und geben lediglich die Auffassung von co2ncept plus – Verband der Wirtschaft für Emissionshandel und Klimaschutz e. V. wieder.

co2ncept plus haftet nicht für eventuelle Schäden durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Informationen nicht dazu geeignet sind, eine notwendige und auf den Einzelfall abgestimmte Beratung zu ersetzen.

Alle Rechte bleiben vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil des Reports darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis_Toc61350436

Vorwort	5
1 Zusammenfassung	6
2 Zielsetzung und Anwendungsbereich des BEHS	7
2.1 Was ist Ziel des Brennstoffemissionshandels?	7
2.2 Was regelt die EU-Lastenteilung?	8
2.3 Welche Folgen hat die EU-2030-Klimazielverschärfung für Lastenteilung und BEHS?	8
2.4 Wer fällt unter das neue Emissionshandelssystem?	9
2.5 Welche Brennstoffe werden erfasst?	9
2.6 Wie viele Emissionen dürfen unter dem BEHS ausgestoßen werden?	12
2.7 Was passiert bei einer Überschreitung der Jahresemissionsmenge?	12
2.8 Was passiert, wenn Deutschland sein ESR-Ziel verfehlt?	14
2.9 Was passiert, wenn der EU-ETS auf weitere Sektoren ausgeweitet wird?	14
3 Pflichten der betroffenen Unternehmen	15
3.1 Überwachung und Ermittlung der Emissionen	15
3.1.1 Wann ist der Überwachungsplan zu übermitteln?	15
3.1.2 Wie kann die Höhe der Emissionen ermittelt werden?	15
3.1.3 Was gilt es bei Brennstoffen mit biogenem Anteil zu beachten?	16
3.1.4 Wie sollen Doppelerfassungen von Brennstoffen vermieden werden?	17
3.1.5 Wie ist mit stofflich genutzten Brennstoffen umzugehen?	18
3.2 Berichterstattung der Emissionen	18
3.2.1 Wer darf die Berichte verifizieren?	19
3.2.2 Prüft die DEHSt die Emissionsberichte?	19
3.3 Abgabe der Zertifikate	19
3.3.1 Was kosten die Zertifikate und wie können diese erworben werden?	20
3.3.2 Wo und wann können die Zertifikate erworben werden?	21
3.3.3 Was passiert mit den Erlösen aus der Veräußerung der Zertifikate?	21
3.3.4 Wie lange sind die Zertifikate gültig?	21
3.3.5 Wo werden die Zertifikate verwaltet?	22
3.3.6 Wie erhält man ein Konto im Emissionshandelsregister?	22
3.3.7 Was kostet die Eröffnung eines Kontos?	23
3.3.8 Welche Pflichten sind über das Registerkonto zu erfüllen?	23
3.3.9 Können die Zertifikate auf andere Unternehmen übertragen werden?	23
3.4 Wie erfolgt die Kommunikation mit der DEHSt?	23
3.5 Welche Sanktionen sind bei Pflichtverstößen vorgesehen?	24
3.6 Was sind die wichtigsten Fristen und Termine, die es zu beachten gilt?	25
4 Entlastungen im Rahmen des BEHG	26
4.1 Wie werden doppelt belastete EU-ETS-Anlagenbetreiber entlastet?	27

4.1.1	Wie funktioniert die Freistellung von der Berichts- und Abgabepflicht?	27
4.1.2	Wann und wie erfolgt eine finanzielle Kompensation der EU-ETS-Anlagenbetreiber?	29
4.2	Welche Entlastungen sind bei Härtefällen vorgesehen?	29
4.3	Mit welchen Maßnahmen soll Carbon Leakage vorgebeugt werden?	30
5	Offene Punkte und nächste Schritte	32
5.1	Welche Verordnungsermächtigungen sind vorgesehen? Welche wurden bereits auf den Weg gebracht?	32
5.2	Welche Fragen sind aktuell noch ungeklärt?	33
5.3	Wird das BEHG evaluiert?	33
5.4	Ist das BEHG mit dem Finanzverfassungsrecht vereinbar?	34
6	Weiterführende Informationen	35
	Nationale Rechtsgrundlagen	35
	EU-Rechtsgrundlagen	35
	Informationen der DEHSt	36
	Studien zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit	36
7	Glossar	37
8	Abkürzungsverzeichnis	39

Vorwort

Am 01. Januar 2021 hat das nationale Emissionshandelssystem für die Sektoren Wärme und Verkehr seinen Betrieb aufgenommen. Der sog. „Brennstoffemissionshandel“ verpflichtet Brennstofflieferanten zur Abgabe von Zertifikaten für die Emissionen der in Verkehr gebrachten und später verbrannten Brennstoffe. Die Kosten für den Erwerb der Zertifikate werden über einen Preisaufschlag an die Endkunden weitergegeben. In der Folge sind sämtliche Nutzer von Brennstoffen ob direkt oder indirekt durch das System betroffen.

Den rechtlichen Rahmen für das System bilden das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), die Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) und die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022). Diese regeln den Anwendungsbereich und die Grundzüge des Systems, die Anforderungen an die Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung der Emissionen in 2021 und 2022, den Verkauf der Zertifikate und den Aufbau des nationalen Handelsregisters.

Einige zentrale Detailfragen sind allerdings noch ungeklärt: Die Verordnung mit den Carbon-Leakage-Regelungen befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung. Auch die sog. „Härtefallregelung“ steht weiterhin aus. Ebenso ist immer noch offen, wie und wann doppelt belastete EU-emissionshandelspflichtige Anlagen mit komplexen Lieferbeziehungen finanziell kompensiert werden sollen.

Hierfür bedarf es zeitnah weiterer Konkretisierungen. Es werden praxistaugliche und unbürokratische Ansätze benötigt. Ebenso sollte ein zuverlässiger und effektiver Carbon-Leakage-Schutz angestrebt werden, verbunden mit einem einfachen Antragsverfahren und einer raschen Gewährung des Ausgleichs.

Mit diesem Infopapier möchten wir Ihnen einen Überblick über den Status Quo des Brennstoffemissionshandels geben. Ferner zeigen wir auf, welche Punkte immer noch offen sind, wie sich der weitere Zeitplan für die Umsetzung des Systems gestaltet und welche Fristen Unternehmen im Blick behalten sollten.

Mit dem Bekanntwerden weiterer Details werden wir dieses Papier kontinuierlich weiterentwickeln, um Sie bestmöglich auf die Anforderungen des neuen Handelssystems vorzubereiten.



Isabella Kalisch-Schimtenings
Geschäftsführerin

co2ncept plus – Verband der Wirtschaft für
Emissionshandel und Klimaschutz e. V.

26. Januar 2021

1 Zusammenfassung

Am 09. Oktober 2019 wurde das „Klimaschutzprogramm 2030“ verabschiedet, welches die Erreichung der nationalen Klimaziele sicherstellen soll. Mit dem Programm wurde u. a. beschlossen, ab 2021 ein separates nationales Emissionshandelssystem für die Sektoren Wärme und Verkehr einzuführen.

Im Schnellverfahren wurde das „Gesetz über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG)“ auf den Weg gebracht: Der Gesetzesentwurf wurde bereits knapp zwei Wochen nach dem Beschluss des Programms im Kabinett verabschiedet. In Kraft trat das Gesetz am 20. Dezember 2019.

Noch vor dem Inkrafttreten des BEHG einigte man sich darauf, die ursprünglich anvisierten Zertifikatspreise deutlich anzuheben. Die hierfür erforderliche Gesetzesänderung trat am 10. November 2020 in Kraft. Diese legte neben der Preiserhöhung fest, dass die geplanten Maßnahmen zum Carbon-Leakage-Schutz bereits ab dem 01. Januar 2021 und nicht erst ab 2022 greifen sollen.

Das BEHG bildet den Rahmen für den Brennstoffemissionshandel. Für die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Systems finden sich im BEHG 14 Verordnungsermächtigungen. Die ausstehenden Regelungen hätten in Form von mehreren Verordnungspaketen bis Ende 2020 verabschiedet werden sollen. Letztlich wurden in 2020 lediglich die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) und die Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) auf den Weg gebracht. Beide traten am 24. Dezember 2020 in Kraft. Die EBeV 2022 regelt die Emissionsberichterstattung für den Zeitraum 2021 bis 2022. Die BEHV beinhaltet Regelungen zum Verkauf der Emissionszertifikate und dem nationalen Emissionshandelsregister.

Zur Ausgestaltung der Carbon-Leakage-Maßnahmen wurde am 23. September 2020 vom Kabinett ein Eckpunktepapier verabschiedet. Die Carbon-Leakage-Verordnung befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung.

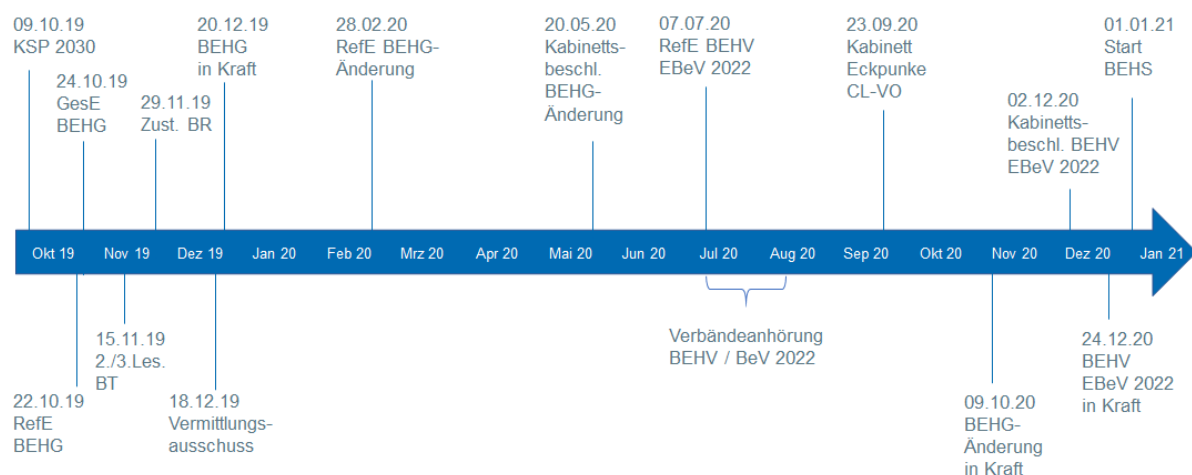


Abb. 1: Werdegang des BEHS